



Beratungsergebnis

Mitgliedschaftsstruktur der Fluglärmkommission Frankfurt

Die Mitgliedschaftsstruktur der Fluglärmkommission Frankfurt bedarf der Überarbeitung. Die aktuelle Zusammensetzung beruht auf einer in der Zwischenzeit überholten Ausgangslage, da sie die mögliche Betroffenheit an verschiedenen Ausbauvarianten des Frankfurter Flughafens orientierte. Der zwischenzeitlich vollzogene Flughafenausbau schaffte gegenüber diesen Planungsalternativen Tatsachen im Hinblick auf die konkret (zu erwartende) Betroffenheit, deren Auswirkungen sich auf der Grundlage objektiv nachvollziehbarer Kriterien auch in der Mitgliedschaft der Fluglärmkommission widerspiegeln müssen. Darüber hinaus gilt es ein kürzlich veröffentlichtes Urteil des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG 4 C 37.13) bei der Neustrukturierung zu berücksichtigen. Hierin äußerte das Bundesverwaltungsgericht erstmalig Bedenken im Hinblick auf die Mitgliedschaft von Landkreisen in der Fluglärmkommission und verlangte statt des bisherigen Automatismus eine besondere sachliche Rechtfertigung.

Nachdem sich die Mitglieder der Fluglärmkommission auf der 230. Sitzung am 20. Mai 2015 ausführlich mit der Neuaufstellung der Kriterien für eine Mitgliedschaft in der Fluglärmkommission Frankfurt auseinandergesetzt hatten, befasste sich eine vom Plenum installierte Arbeitsgruppe unter Leitung des stellvertretenden Vorsitzenden Patrick Burghardt am 22. Juni 2015 mit den vorliegenden Vorschlägen. Diskutiert wurde dabei insbesondere ein auf der AG-Sitzung vorgestellter Vorschlag des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung (HMWEVL). Der Vorschlag des HMWEVL wurde als sehr hilfreich für die Objektivierung der Debatte und als eine gute Diskussionsgrundlage für den Vorstand und das Plenum der Fluglärmkommission erachtet. Die Mitglieder der Arbeitsgruppe gaben allerdings keine einstimmige Empfehlung ab im Hinblick auf die Abgrenzung der Mitgliedschaft von Kreisen ab, sondern baten darum, bestimmte Elemente weitergehend zu prüfen. Diese Prüfungen sind in Abstimmung mit dem HMWEVL erfolgt.

Auf der Grundlage des Vorschlags des HMWEVL hat der Vorstand der Fluglärmkommission die Anmerkungen der Kommissionsmitglieder zu folgenden Empfehlungen für die neue Mitgliedschaftsstruktur zusammengeführt. Die jeweils vorgeschlagenen Abgrenzungen bedeuten nicht, dass außerhalb dieser Grenzen keinerlei Fluglärm mehr vorliegt. Vielmehr werden entsprechend der Vorgabe des Gesetzgebers nur solche Gebiete mit stimmberechtigten Vertretern in der Fluglärmkommission vertreten, die im Vergleich in ganz besonderem Maß von Fluglärm betroffen sind.

A – Sachliche Kriterien

1. Stimmberechtigte Mitglieder

a) **Städte und Gemeinden**

- Gemeindegebiet liegt innerhalb des Lärmschutzbereiches (LSB) nach § 2 Abs. 2 Fluglärmschutzgesetz und / oder
- Siedlungsgebiet liegt innerhalb des Indexgebietes
 - $Leq\ 53_{6-22}\ dB(A)$ und/oder
 - Maximalpegel ergeben eine Wahrscheinlichkeit von mind. 75% für eine zusätzliche Aufwachreaktion/Nacht.

Die Prüfung, ob das Kriterium erfüllt ist, erfolgt sowohl anhand einer Kontur auf Basis des Datenerfassungssystems für die Berechnung des Lärmschutzbereiches, als auch anhand der Kontur es zurückliegenden Jahres.

b) Landkreise

- Erforderlich ist ein Antrag bei der Genehmigungsbehörde (s. u.)
- Das Kreisgebiet liegt innerhalb des Lärmschutzbereiches
- und/oder regelmäßig mehr als **100 Überflüge** im Durchschnitt pro Tag **unterhalb 6.000 Fuß** (im An- oder Abflug des Frankfurter Flughafens).
 - Begründung: Die Grenzziehung orientiert sich an der am Flughafen Frankfurt geltenden Handhabung von Einzelfreigaben durch die Deutsche Flugsicherung. Danach dürfen abfliegende Jets tagsüber ab einer Flughöhe von etwa 6.000 Fuß regelmäßig abweichende Einzelfreigaben erteilt werden. Ab dieser Höhe kann das im Luftfahrthandbuch veröffentlichte, lärmminimierte Abflugverfahren verlassen werden. Die Nutzung dieses Werts zur Abgrenzung vergleichsweise stark fluglärm betroffener Kreise ist jedoch nicht dahingehend zu verstehen, dass die unbeschränkte Nutzung von Direktfreigaben ab dieser Höhe befürwortet wird.
 - Eine noch weitergehende Ausweitung auf die von einzelnen Mitgliedern geforderte Überflughöhe von 10.000 Fuß für Landkreise widerspräche der vergleichbaren Betroffenheit mit den schon im Luftverkehrsgesetz als Pflichtmitglieder aufgeführten Städten und Gemeinden im Nahbereich, für die viel strengere Grenzwerte gelten (Lärmschutzbereich und Indexgebiet). Auch das Luftverkehrsgesetz selbst versucht mit einer Sollvorgabe von 15 Mitgliedern die Mitgliedschaft auf die besonders betroffenen Gebietskörperschaften zu begrenzen und nicht jegliche Fluglärm betroffenheit in Form einer stimmberechtigten Mitgliedschaft zu berücksichtigen¹.
 - Auch ohne Mitgliedschaft in der Fluglärmkommission werden die Belange der von einzelnen Maßnahmen gleichwohl betroffenen Gebietskörperschaften durch frühzeitige Information und Teilnahme an den Beratungen hinreichend berücksichtigt (siehe unter E.).

c) Luftverkehrswirtschaft

- Fraport AG²..
- Fluggesellschaften:
 - BARIG
 - Homebase-Carrier mit den beiden meisten Verkehrsanteilen am Flughafen Frankfurt:
 - DHL
 - Condor
- AG der Hessischen IHKS

Die genannten Institutionen sind jeweils mit einer Stimme vertreten.

d) Bundesvereinigung gegen Fluglärm

- ein überörtlicher Vertreter
- ein örtlicher Vertreter

¹ Ein Mitglied der Arbeitsgruppe der FLK wies auf ein Gutachten im Auftrag des UBA hin und regte an, alle Überflüge unter 10.000 Fuß heranzuziehen. Bei der in dem Gutachten (erstellt vom Öko-Institut und Prof. Giemulla) aufgeführten Abgrenzung von 10.000 Fuß handelt es sich jedoch um eine reine Bagatellgrenze, ab der unter konservativer Betrachtung eine Fluglärm betroffenheit selbst im Bagatellbereich ausgeschlossen ist. Es handelt sich dabei nicht um ein Kriterium für die Abwägung besonderer Fluglärm betroffenheit.

² Für den Fall relevanter Beratungsgegenstände mit Auswirkungen auf die Arbeitnehmerschaft der Fraport AG werden die Belange die Arbeitnehmervertretung ebenfalls durch frühzeitige Information und Teilnahme an den Beratungen hinreichend berücksichtigt (siehe unter E.)

2. Ständige Sitzungsteilnehmer (ohne Stimmrecht)**a) Zu beratende Institutionen**

- Deutsche Flugsicherung
- Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung
- HMWEVL als Genehmigungsbehörde

b) Geschäftsführung FLK**c) Zur Vernetzung mit dem Forum Flughafen und Region**

- Geschäftsführung des UNH
- Wissenschaftliche Begleitung des FFR

d) Vertreter aus Landesbehörden

- Hessische Staatskanzlei
- Fluglärmschutzbeauftragte des HMWEVL
- HMUKLV
- HLUG
- RP Darmstadt
- ISIM Rheinland-Pfalz
- Bayerisches Innenministerium
- Ländervertreter im § 32a Ausschuss

e) Weitere Sachverständige

- Kurt Müller (Fluglärmexperte)
- Horst Weise (Fluglärmexperte des Deutschen Fluglärmdienstes e.V.)
- Alexander Braun (Leiter AG Monitoring & Lärmberechnung des FFR, UNH)
- Vereinigung Cockpit e.V.
- Landesärztekammer
- Regionalverband FrankfurtRheinMain

B – Personelle Kriterien**1. Kommunale Vertreter:**

- politische Verantwortungsträger (Bürgermeister/in, Landrat/in, zust. Dezernent/in)
- direkt in einem Loyalitätsverhältnis gegenüber den Gesamtinteressen der Entsendestelle stehend. (leitende/r Mitarbeiter/in der Entsendestelle)
- bereits vorher als Mitglied für die Entsendestelle berufen und weiterhin von dieser beauftragt, die Mitgliedschaftsrechte für die Entsendestelle auszuüben

2. Vertreter der Luftverkehrswirtschaft:

- aktiv im Unternehmensbetrieb befindliche Mitarbeiter.

C - Berufungsverfahren**1. Berufung erfolgt durch das HMWEVL für vier Jahre (gilt auch für bisherige Mitglieder).**

- im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens wird der Nachfolger auf die noch verbleibende Zeit berufen.
- Überprüfung alle vier Jahre ob die Entsendestelle noch die (eventuell anzupassenden) Kriterien erfüllt. Auf dieser Basis wird das Berufungsverfahren für die nächste Periode eingeleitet.

2. Berufungsverfahren Städte und Gemeinden
 - Stimmberechtigte Städte und Gemeinden, die bereits in der FLK vertreten sind, benennen eine Person, die als Mitglied berufen werden soll.
 - Städte und Gemeinden, die nicht Mitglied der FLK sind, aber unter die Kriterien fallen, werden vom HMWEVL schriftlich informiert. Die Gemeinde kann dann dem HMWEVL mitteilen, ob sie den Sitz wahrnehmen möchte.
3. Berufungsverfahren sonstige stimmberechtigte Mitglieder
 - entsprechend wie bei Städten und Gemeinden
 - besondere sachliche Rechtfertigung zur Aufnahme von Landkreisen: schriftlicher Antrag beim HMWEVL (mit Nennung der beauftragten Person), unbürokratisches Verfahren.

D - Übergangsregelung

Wenn ein bisher stimmberechtigtes Mitglied nicht mehr unter die Kriterien fällt, kann die Mitgliedschaft ausnahmsweise als Übergangsregelung fortgesetzt werden, wenn sich aufgrund konkret in Ausarbeitung und Prüfung befindlicher Änderungen von An- oder Abflugverfahren in Frankfurt die Lärmsituation bei deren Umsetzung zukünftig so ändern würde, dass die Kriterien zur Abgrenzung der Mitgliedschaft erfüllt sind. In diesem Fall gelten die unter C. genannten Ausführungen entsprechend.

Die Mitglieder der Fluglärmkommission bitten das HMWEVL um Prüfung, ob für die bisherigen Mitglieder, die nicht unter die o.g. Kriterien fallen, eine Mitgliedschaft aufgrund der Übergangsregelung begründet werden kann, z. B. aufgrund der geplanten aber bislang noch nicht vollständig umgesetzten Maßnahmen des „Ersten Maßnahmenpakets Aktiver Schallschutz“ oder der „Allianz für Lärmschutz“.

E - Beteiligung durch Anhörungen

Wenn der FLK Gegenstände zur Beratung vorliegen, bei denen nicht ausgeschlossen werden kann, dass es bei einer Realisierung zu einer vergleichbaren Betroffenheit kommt, werden Städte, Gemeinden, Kreise oder sonstige Akteure frühzeitig von der Geschäftsführung FLK darüber informiert. Sitzungsunterlagen werden frühzeitig übersandt, Betroffene zur Sitzung eingeladen und diese können sich schriftlich oder mündlich einbringen.

Entsprechendes gilt für die Beteiligung der bisherigen Arbeitnehmervertretung der Fraport AG. Sollten Beratungsgegenstände der Fluglärmkommission Auswirkungen auf die Arbeitnehmer der Fraport AG haben, wird die Arbeitnehmervertretung in gleicher Weise vorab informiert und zu den Sitzungen eingeladen. Der reguläre Vertreter der Fraport AG in der Fluglärmkommission gibt in diesen Fällen der Geschäftsführung der Fluglärmkommission einen entsprechenden Hinweis.

Anhang

Nach vorläufigen Berechnungen der aufgeführten Kriterien würden künftig **folgende Gebietskörperschaften künftig als stimmberechtigtes Mitglied** in der Fluglärmkommission Frankfurt vertreten sein:

1. Städte und Gemeinden

- Bischofsheim
- Büttelborn
- Darmstadt
- Erzhausen
- Flörsheim a. Main
- Frankfurt/M.
- Gernsheim
- Ginsheim-Gustavsburg
- Griesheim
- Groß-Gerau
- Groß-Zimmern
- Hattersheim a. Main
- Hanau
- Hochheim a. Main
- Kelsterbach
- Mainz
- Maintal
- Mörfelden-Walldorf
- Mühlheim
- Nauheim
- Neu-Isenburg
- Offenbach
- Pfungstadt
- Raunheim
- Riedstadt
- Roßdorf
- Rüsselsheim
- Trebur
- Weiterstadt
- Wiesbaden

2. Landkreise

a) im Lärmschutzbereich gelegen

- Landkreis Groß-Gerau
- Main-Taunus-Kreis
- Landkreis Darmstadt-Dieburg
- Landkreis Offenbach

b) tagesdurchschnittlich mind. 100 Überflüge unter 6.000 Fuß

- unter 2a) genannte Landkreise, die bereits im Lärmschutzbereich liegen
- Main-Kinzig-Kreis
- Landkreis Aschaffenburg

- **Landkreis Mainz-Bingen**

3. Übergangsregelung

Wie unter D. aufgeführt, wird das HMWEVL um Prüfung gebeten, ob für die bisherigen stimmberechtigten Mitglieder

- **Heusenstamm u. a.**
- **Rheingau-Taunus-Kreis**
- **Hochtaunuskreis**

eine Mitgliedschaft aufgrund der Übergangsregelung begründet werden kann, z. B. aufgrund der geplanten aber bislang noch nicht vollständig umgesetzten Maßnahmen des „Ersten Maßnahmenpakets Aktiver Schallschutz“ oder der „Allianz für Lärmschutz“.